

198/46

Bericht des Verfassungsausschusses

über die Regierungsvorlage (72 der Beilagen): Bundesgesetz über die Schaffung der Österreichischen Befreiungsmedaille.

Der Verfassungsausschuß hat in seiner Sitzung am 21. März 1946 die Regierungsvorlage über die Schaffung der Österreichischen Befreiungsmedaille zum Beschlusse erhoben. Der Gesetzentwurf sieht in Kürze vor, daß Verdienste, die sich Angehörige der auf österreichischem Gebiete eingesetzten Streitkräfte der Alliierten Mächte, Österreicher und andere Personen um die Befreiung der Republik Österreich erworben haben, durch Verleihung der Österreichischen Befreiungsmedaille gewürdigt werden können. Die Medaille wird vom Bundespräsidenten auf Vorschlag der Bundesregierung verliehen. Nähere Bestimmungen, insbesondere über die Voraussetzungen für die Verleihung sowie über die Ausstattung der Medaille, zu erlassen; wird in die Ermächtigung der Bundesregierung gestellt.

Die Erläuterungen zu dieser Regierungsvorlage sind im wesentlichen die Wiedergabe des Inhaltes der Gesetzesvorlage. Zu erwähnen wäre daraus die Tatsache, daß der Bundespräsident, mit welchem im Gegenstande Fühlung genommen worden ist, seine Bereitschaft bekundete, diese Medaille im Falle ihrer gesetzlichen Einführung zu verleihen.

Zu dem Gesetzentwurf sind folgende Bemerkungen zu machen:

Der Entwurf eines Bundesgesetzes über die Schaffung der Österreichischen Befreiungsmedaille ist natürlicher Ausdruck des Dankes der Republik Österreich für die Verdienste um die Befreiung unseres Vaterlandes. Es ist ebenso natürlich, daß der gegenwärtige Zeitpunkt für die Schaffung eines solchen Gesetzes gewählt wurde, da es

jetzt ein Jahr wird, daß Österreich von der nazistischen Besetzung befreit wurde. Daß dieser Dank in erster Linie den Streitkräften der Alliierten Mächte abgestattet wird, ist eine Selbstverständlichkeit. Es darf aber weiter nicht übersehen werden, daß auch Österreich an diesem Befreiungswerke mitgearbeitet hat; dies daher die zweite Kategorie der Auszuzeichnenden. Unter dem im Gesetzentwurf gebrauchten Ausdruck „andere Personen“ — das ist die dritte Kategorie — sind die Persönlichkeiten zu verstehen, die weder den Streitkräften der Alliierten Mächte noch dem österreichischen Kreise angehören; man kann also unter diesen Ausdruck verdienstvolle Staatsbürger verschiedenster Art, zum Beispiel zivile Amerikaner, Engländer, Franzosen, Russen, Ungarn, Jugoslawen usw., subsumieren. In der Erörterung des § 1 der Gesetzesvorlage wurden im Ausschusse Erwägungen zur Debatte gestellt, von denen der Berichterstatter besonders zwei hervorheben will. Es wurde einmal der Meinung Ausdruck gegeben, daß es zu empfehlen sei, wenn die Regierung zeitliche Grenzen vor allem in dem Sinne festsetze, bis zu welchem Termin die österreichischen Verdienste um die Befreiung Österreichs erworben worden sein müßten. Über diese zeitliche Begrenzung selbst hat der Ausschuß keine Entschließung gefaßt, er war jedoch der Meinung, daß sie entsprechend weit gezogen werden könnte. Ein weiteres wesentliches Moment war die Meinung des Ausschusses, daß bei Verleihung der Befreiungsmedaille an Österreicher strengster Maßstab anzulegen sei. In beiden Fällen wird aber die Entscheidung in das Ermessen der Bundesregierung gestellt; zugleich wurden die im Ausschuß anwesenden Regierungsvertreter aufgefordert, die Bundesregierung über diese Meinungen in entsprechender Form zu informieren, damit sie bei Schaffung der Durchführungsverordnung

entsprechende Berücksichtigung finden können. Was die Kompetenz zur Verleihung der Medaille anbetrifft, so ist es bei Medailenverleihung im allgemeinen nicht notwendig, das Staatsoberhaupt mit dem Verleihungsakte zu befassen; in dem vorliegenden Falle ist es aber angesichts des hohen Erinnerungszweckes natürlich, daß das Staatsoberhaupt die Verleihung vornimmt.

Wenn in diesen Tagen in würdig kommemorativer Weise der Befreiung Österreichs gedacht wird, so werden voraussichtlich den alliierten Streitkräften bereits die ihnen verliehenen Auszeichnungen überreicht werden. Hier wird es sich mehr oder weniger um eine Kollektivverehrung handeln. Es wäre gut, wenn zu gleicher Zeit bereits auch solche Österreicher, die in hervorragender Weise im Befreiungskampfe hervortraten, ausgezeichnet werden könnten. Man möge aber vor allem der Familien der Hingerichteten, der gemordeten Kämpfer nicht vergessen. Hier wurde im Ausschusse unter Zustimmung die Meinung vertreten, daß es an der Zeit wäre, die Namen dieser Opfer in einem goldenen Buche zu fassen, um ihren Familien in ihrem Existenzkampfe zur Seite treten zu können. Unter den dabei in Betracht kommenden Erleichterungen ist nicht zuletzt an Stipendien, Studierenerleichterungen, Bevorzugungen bei dem Eintritt in den öffentlichen Dienst zu denken. Hier war im Ausschusse volle Einmütigkeit zu verzeichnen. Dem Berichterstatter erscheint es aus innen- und außenpolitischen Gründen notwendig, daß an dem Festtag der Befreiung auch Österreicher ausgezeichnet werden, um eine formale Diskriminierung der ausländischen und österreichischen Befreiungstätigkeit zu vermeiden, wenn es auch selbstverständlich ist, daß die

eingesetzten materiellen Möglichkeiten, sehr verschiedener Natur sein mußten. Österreich hat seinen Anteil an der Befreiung geleistet, es ist der Forderung der Alliierten, seinen Anteil in dem Befreiungskampfe zu tragen, nachgekommen, und man kann dem Beschlusse des Ministerrates, ehebaldigst ein Rotbuch über den Anteil Österreichs am Befreiungskampfe herauszugeben, nur zustimmen.

Der Ausschuß hat sich schließlich im Zusammenhange mit verschiedenen in der Debatte aufgeworfenen Fragen auch mit der wirtschaftlichen und politischen Situation befaßt und einstimmig folgende Entschliebung genehmigt:

„Der Verfassungsausschuß gibt anlässlich der Beratung der Regierungsvorlage, betreffend das Bundesgesetz über die Schaffung der Österreichischen Befreiungsmedaille, einseitig der Auffassung Ausdruck, daß es im Interesse der Beschleunigung des staatlichen und wirtschaftlichen Aufbaues Österreichs notwendig ist, daß bereits in der nächsten Zeit die Fragen der Behandlung der ehemaligen Nationalsozialisten, der Versorgung der Opfer des Naziterrors, der Außenhandelspolitik und der Wirtschaftsplanung einer Lösung zugeführt werden und empfiehlt dringlich, hierüber Parteienverhandlungen einzuleiten.“

Auf Grund der Beratungen im Verfassungsausschuß wird dem Hohen Haus der Antrag unterbreitet, dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (72 der Beilagen) die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen.

Wien, 2. April 1946.

Eduard Ludwig,
Berichterstatter.

Erwin Scharf,
Obmann.